

Sachbearbeiter(-in): Fr. Heindl-Stadler (DW 24) E. Gattinger (DW25)
Heindl-Stadler@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl:817/2025

Mautern, 06. Mai 2025

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern an der Donau hat in seiner Sitzung vom 06. Mai 2025, die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Stadtgemeinde Mautern an der Donau wie folgt beschlossen:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen) und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

- A) Erdgrabstellen
 - a) gemeinsame Reihengräber € 50,00
 - b) Familiengräber (Gruppe 8, 9, 10 und 12)
und zwar
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 195,00
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 389,00
 - c) Familiengräber an Hauptwegen (Gruppe 1, 4 bis 7 und 14)
und zwar
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 311,00
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 620,00

d)	Familiengräber an der Friedhofsmauer (Gruppe 2, 3, 11 und 13) und zwar	
	1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 474,00
	2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 947,00
e)	Urnenhain und zwar zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 636,00
B)	Sonstige Grabstellen	
a)	Urnennischen und zwar	
	1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 725,00
	2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 979,00
b)	Grüfte und zwar	
	1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 1.456,00
	2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 2.911,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen (Urnennischen), für die ein erstmaliges Benutzungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benutzungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), die für ein erstmaliges Benutzungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benutzungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühr

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	€ 437,00
b) bei Grüften	€ 728,00
c) bei blinden Grüften	€ 947,00
d) bei Urnengrabstellen	€ 319,00
- 2) Für Kinderleichen unter 10 Jahre beträgt die Beerdigungsgebühr die Hälfte der nach Abs. 1 festgesetzten Gebühren.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahnhalle

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,00.
- 2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnräume beträgt für jeden angefangenen Tag € 207,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührenordnung vom 14. Dezember 2023 außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Heinrich Brustbauer)



angeschlagen am: 08. Mai 2025

abgenommen am: 23. Mai 2025